



I N H A L T

Öffentliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Ludwigshafen und dem Landkreis Südliche Weinstraße über die gemeinsame Schulträgerschaft der Berufsbildenden Schule Ludwigshafen

Seite 5

Öffentliche Bekanntmachung über den Vollzug des Landesfischereigesetzes (LFischG) vom 09.12.1974 (GVBl. S. 601) und der Fischerprüfungsordnung vom 22.05.1975 (GVBl. S. 201) in den z. Zt. gültigen Fassungen;
hier: Fischerprüfung gemäß § 36 LFischG

Seite 10

Z W E C K V E R E I N B A R U N G

zwischen der Stadt Ludwigshafen am Rhein, gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister -im folgenden kurz Stadt Ludwigshafen genannt-

und

dem Landkreis Südliche Weinstraße
gesetzlich vertreten durch den Landrat
- kurz Landkreis Südliche Weinstraße genannt-.

Die Stadt Ludwigshafen und der Landkreis Südliche Weinstraße als Schulträger öffentlicher Berufsbildender Schulen ihres Gebietes gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 3 und § 66 Abs. 1 des Landesgesetzes über Schulen in Rheinland-Pfalz (SchulG) vom 06.11.1974 (GVBl. S. 487 ff.), schließen gemäß § 12 des Landesgesetzes über Zweckverbände und andere Formen der kommunalen Zusammenarbeit (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. 1982, S. 476 ff.) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

- (1) Die Vereinbarung bezieht sich auf alle Berufsschulpflichtigen des Landkreises Südliche Weinstraße, die auf Anordnung oder mit Genehmigung der Schulbehörde oder aus einem sonstigen Grund eine Berufsschule der Stadt Ludwigshafen/Rhein besuchen.
- (2) Kostenausgleichspflichtig ist der Landkreis Südliche Weinstraße für alle Berufsschüler, die in einem Lehr- und Beschäftigungsverhältnis innerhalb des Gebietes des Landkreises Südliche Weinstraße stehen. Abweichend hiervon ist der Landkreis Südliche Weinstraße auch kostenausgleichspflichtig für alle Schüler, die das Berufsgrundschuljahr besuchen und ihren Wohnort im Gebiet des Landkreises Südliche Weinstraße haben, soweit der Landkreis Südliche Weinstraße kein eigenes Berufsgrundschuljahr für diese Schüler führt.
- (3) Die Vereinbarung gilt ebenfalls für alle Berufsschulpflichtigen der Stadt Ludwigshafen/Rhein, die auf Anordnung oder mit Genehmigung der Schulbehörde oder aus einem sonstigen Grund eine Berufsschule des Landkreises Südliche Weinstraße besuchen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

...

§ 2

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß derjenige Vertragspartner, in dessen Berufsschule 90 und mehr Schüler aus dem Gebiet des Vertragspartners mehr aufgenommen werden als er diesem abgibt, einen durch Zahlung von Schulkostenbeiträgen auszugleichenden Erstattungsanspruch hat.
- (2) Die Schulkostenbeiträge werden jeweils für Berufsschulen gleicher Fachrichtung gesondert berechnet.

- (1) Der Schulträger, der mehr Schüler als der andere Schulträger aufnimmt, berechnet den Schulkostenbeitrag nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Als Ausgabe anzusetzen sind alle in § 62 Abs. 2 SchulG aufgeführten Kosten mit Ausnahme der Bereitstellungskosten für das Schulgebäude.
- (3) Als Einnahme anzusetzen sind alle durch die Berufsschule erzielten Einnahmen (Ist-Einnahmen), mit Ausnahme der Schulkostenbeiträge anderer Schulträger.
- (4) Für die Berechnung des "Pro-Kopf-Schulkostenbeitrages" sind die Einnahmen von den Ausgaben abzuziehen und der Restbetrag ist durch die Anzahl aller an der Berufsschule unterrichteten Berufsschüler (einschließlich der Schüler aus auswärtigem Gebietsstand) zu dividieren.
- (5) Für die Berechnung der Anzahl der "berechnungsfähigen" Schüler wird die Anzahl der "abgegebenen" Schüler an der Anzahl der "aufgenommenen" Schüler abgezogen.
- (6) Die nach Absatz 4 errechnete Zahl ist mit der nach Abs. 5 errechneten Zahl zu multiplizieren. Das Ergebnis ist der zu zahlende Schulkostenbeitrag für die Berufsschule gleicher Fachrichtung.
- (7) Die Gesamtsumme der Schulkostenbeiträge ergibt sich durch Addition der Schulkostenbeiträge der einzelnen Berufsschulen gleicher Fachrichtung.
- (8) Falls der berechnende Schulträger an einer Berufsschule einer bestimmten Fachrichtung nur Berufsschüler des anderen Schulträgers aufnimmt, selbst aber keine abgibt, ist nach Abs. 1 - 4 zu verfahren. Dieser Betrag ist mit der Anzahl der aufgenommenen Schüler nach § 1 zu multiplizieren. Daraus ergibt sich der zu zahlende Schulkostenbeitrag für die Berufsschule der gleichen Fachrichtung.
- (9) Falls der berechnende Schulträger an einer Berufsschule einer bestimmten Fachrichtung keine Schüler gemäß § 1 aufnimmt, aber Schüler gemäß § 1 an die Berufsschule der betreffenden Fachrichtung des anderen Schulträgers abgibt, hat der aufnehmende Schulträger eine Berechnung des Schulkostenbeitrages unter Berücksichtigung vorstehender Bestimmungen durchzuführen. Dieser Betrag wird an der Gesamtforderung des berechnenden Schulträgers abgezogen (Null-Minus-Saldo).

- (10) Falls der berechnende Schulträger an einer Berufsschule weniger Schüler aufnimmt, als er an die Berufsschule gleicher Fachrichtung des anderen Schulträgers abgibt, so hat der berechnende Schulträger den Schulkostenbeitrag unter Berücksichtigung der in § 3 genannten Grundsätze zu errechnen, wobei dieser Betrag an der Gesamtforderung abzuziehen ist (Minus-Saldo).

§ 4

- (1) Die Erhebung der Schülerzahlen erfolgt nach dem von der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz für die Meldung der auswärtigen Schüler festgesetzten Stichtag (z.Zt. 15.11. eines jeden Jahres).
- (2) Die Berechnung des Schulkostenbeitrages erfolgt nach der Schülerzahl des Vorjahres (z.B. für das Haushaltsjahr 1984 nach dem Schülerstand vom 15.11.1983). Grundlage für die Ermittlung der Kosten sind die jeweiligen Rechnungs-Ist-Ergebnisse des Haushaltsjahres, für das der Kostenausgleich erfolgt (z.B. für das Haushaltsjahr 1984 die Zeit vom 1.1. - 31.12.1984).
- (3) Der Schulkostenbeitrag ist einen Monat nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (4) Die Vertragspartner sind zur Überprüfung der der Berechnung zugrunde liegenden Angaben berechtigt.

...

§ 5

- (1) Diese Vereinbarung wird rückwirkend ab 01.08.1984 wirksam. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 31. Juli eines jeden Jahres gekündigt werden.
- (2) Die Vereinbarung wie auch die Aufhebung bedürfen der Bestätigung der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als Aufsichtsbehörde (§ 12 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Nr. 2 ZwVG i.V.m. § 66 Abs. 2 SchulG).

- (3) Streitigkeiten über die Höhe des Schulkostenbeitrages, insbesondere über dessen Berechnungsgrundlagen entscheidet die Bezirksregierung Rheinhesse-
n-Pfalz als Schulbehörde endgültig.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Zweckvereinbarung und ihre
Aufhebung in ihren jeweiligen Bekanntmachungsorganen auf ihre Kosten
öffentlich bekanntzumachen (§ 12 Abs. 5 ZwVG).

Ludwigshafen am Rhein, den 17.09.1984

Landau, 7. Nov. 1984

Für die Stadt Ludwigshafen am Rhein
In Vertretung:

gez.
Rund
Beigeordneter

Für den Landkreis Südliche
Weinstraße

gez.
Link
Landrat